



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 12.10.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.10.2026
Meldungsnummer: KK04-0000022411

Publizierende Stelle
Holenstein Brusa AG, Utoquai 29/ 31, 8008 Zürich

Kollokationsplan Sempione Fashion AG in Liquidation

Schuldner:
Sempione Fashion AG in Liquidation
CHE-105.900.259
Gwattstrasse
8808 Pfäffikon SZ

Rechtliche Hinweise:
Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Angaben zur Auflage:
Die Gläubiger können ab dem 12. Oktober 2021 bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung Holenstein Brusa Ltd, Utoquai 29/31, 8008 Zürich in den Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan Einsicht nehmen (Tel. Voranmeldung auf +41 (0)44 257 20 00).

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 01.11.2021

Auflagestelle:
Holenstein Brusa Ltd
Ausseramtliche Konkursverwaltung
im Konkurs über Sempione Fashion AG in Liquidation
Utoquai 29/ 31
8008 Zürich

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Klagen auf Anfechtung des Nachtrages Nr. 1 zum Kollokationsplan sind innert 20 Tagen ab der Möglichkeit der Einsichtnahme beim Bezirksgericht Höfe, Einzelrichter, Roosstrasse 3, Postfach 136, 8832 Wollerau, anhängig zu machen.
Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan rechtskräftig.

Bemerkungen:

Pfandgesicherte Forderungen:

Die Kollokationsverfügungen 0.0001-0, 0.0003-0, 0.0004-0, 0.0005-0 und 0.0012-0 vom September 2021 wurden innert der Anfechtungsfrist widerrufen und durch die neuen Kollokationsverfügungen Nr. 0.0001-0a, 0.0003-0a, 0.0004-0a, 0.0005-0a und 0.0012-0a ersetzt. Die Summe der kollozierten pfandgesicherten Forderungen bleibt unverändert. Nur die Pfandobjekte wurden angepasst.

Zweite Klasse:

Die Kollokationsverfügung 2.0001-1 vom September 2021 wurde innert der Anfechtungsfrist widerrufen und durch die neue Kollokationsverfügung Nr. 2.0001-1a ersetzt, so dass ein um CHF 186.00 tieferer Betrag in der zweiten Klasse zugelassen wird.

Dritte Klasse:

Die Kollokationsverfügung zugunsten von Gläubiger ID 1135 wurde innert der Anfechtungsfrist widerrufen und durch die neue Kollokationsverfügung 3.0112-1a ersetzt. Die Kollokationsverfügung 3.0059-0 vom September 2021 wurde innert der Anfechtungsfrist widerrufen und durch die neue Kollokationsverfügung 3.0059-0a ersetzt, so dass ein um CHF 27.00 höherer Betrag in der dritten Klasse zugelassen wird.

Allgemein:

Betreffend diese Forderungen (und nur betreffend diese Forderungen) liegt nunmehr der Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan auf.